

Turnverein Trubschachen

Statuten



genehmigt an der HV vom 10. Januar 2026 durch die Mitglieder des Turnvereins Trubschachen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Turnverein Trubschachen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Trubschachen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Turnverein Trubschachen
- bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports auf allen Altersstufen
 - widmet sich im Besonderen der Jugendförderung
 - pfllegt die Freundschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Der Verein ist Mitglied in einem Regionalverband, der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört.

Art. 4 Ethik-Statut

- ¹ Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll sowie transparent.
- ² Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- ³ Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leiter sowie Funktionärinnen und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG).
- ⁴ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- ⁵ Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Vereinsstruktur

Art. 5 Riegengründung und Riegenauflösung

- ¹ Neue Riegen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden. Für eine Gründung wird eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.
- ² Dem Turnverein Trubschachen können selbständige und unselbständige Riegen angehören.
- ³ Die Auflösung einer Riege muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

Art. 6 Selbständige Riegen

- ¹ Selbständige Riegen verwalten sich selbst.
- ² Sie müssen über zusätzliche, eigene Statuten und Reglemente verfügen. Zu ihrer Gültigkeit müssen diese durch die Hauptversammlung des Turnvereins Trubschachen genehmigt werden.
- ³ Sie dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins Trubschachen nicht widersprechen.
- ⁴ Die Mitglieder der selbständigen Riegen werden als Passivmitglieder nach Art. 10 geführt. Die Stimmberechtigung richtet sich nach Art. 22.
- ⁵ Den selbständigen Riegen gehören an:
 - a. Die Männerriege

Art. 7 Unselbständige Riegen

- ¹ Unselbständige Riegen sind direkt dem Vorstand des Turnvereins Trubschachen unterstellt.
- ² Für die Führung und Organisation kann ein Reglement erstellt werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Hauptversammlung.
- ³ Den unselbständigen Riegen gehören an:
 - a. Die Aktivriege
 - b. Die Jugendriege

Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

- ¹ Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Passivmitglieder
 - c. Freimitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Jugendmitglieder
 - f. Gönner

Art. 9 Aktivmitglieder

- ¹ Jede natürliche Person, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat und aktiv am Training teilnimmt, ist Aktivmitglied.

Art. 10 Passivmitglieder

- ¹ Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne sich aktiv im Verein zu betätigen, kann Passivmitglied werden.

- Art. 11 Freimitglieder
¹ Auf Antrag des Vorstandes können an der Hauptversammlung Freimitglieder ernannt werden. Sie müssen dem Verein während mindestens 20 Jahren als Aktivmitglied angehören, wobei eine allfällige Jugendmitgliedschaft angerechnet wird.
- Art. 12 Ehrenmitglieder
¹ Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Turnvereins Trubschachen erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- Art. 13 Jugendmitglieder
¹ Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können mit dem Einverständnis der elterlichen Gewalt als Jugendmitglieder aufgenommen werden.
² Sie sind nicht stimm- und antragsberechtigt und werden nicht an die Hauptversammlung eingeladen.
- Art. 14 Gönner
¹ Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein besonders finanziell unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Gönner werden.
- Art. 15 Eintritt
¹ Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Hauptversammlung.
- Art. 16 Austritt
¹ Der Austritt oder Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen und tritt per 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
² Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
³ Bezahlt ein Aktivmitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht, erlischt die Mitgliedschaft.
⁴ Bezahlt ein Passivmitglied oder ein Gönner während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, erlischt die Mitgliedschaft im darauffolgenden Jahr.
- Art. 17 Streichung und Ausschluss
¹ Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen verstossen, ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses.
² Für ausgeschlossene Mitglieder bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
³ Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn der Ausschluss an der HV traktandiert ist und das betroffene Mitglied vorgängig schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Über den Ausschluss entscheidet die HV mit sofortiger Wirkung.
⁴ Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.
- Art. 18 Doppelmitgliedschaft
¹ Eine Doppelmitgliedschaft liegt vor, wenn ein Aktiv-, Frei-, Ehren- oder Jugendmitglied neben dem Turnverein Trubschachen einem weiteren Schweizer Leichtathletik- oder Turnverein angehört.
² Ab dem 1. Januar 2025 verzichtet der Schweizerische Turnverband (STV) sowie die ihm angeschlossenen Verbände auf die Abgrenzung von Doppelmitgliedschaften. Der Turnverein Trubschachen trägt den gesamten anfallenden Verbandsbeitrag für alle

seine Vereinsmitglieder, ungeachtet allfälliger weiterer Mitgliedschaften dieser Personen in anderen Turnvereinen.

Organisation

Art. 19 Organe

¹ Die Organe des Turnvereins Trubschachen sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Kommissionen

Art. 20 Hauptversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in der Regel einmal jährlich zu Beginn des neuen Kalenderjahres statt.

² Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

³ Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Frei- und Ehrenmitgliedern
- c. Revisionsstelle
- d. Einem Delegierten pro selbständige Riege

⁴ Die Hauptversammlung ist zuständig für die:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Oberturners und des J+S-Coach
- c. Abnahme des Jahresabschlusses und des Finanzberichts nach Kenntnisnahme der Revisionsergebnisse
- d. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- e. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- i. Ehrungen
- j. Mutationen
- k. Behandlung von Anträgen
- l. Festsetzung des Jahresprogrammes
- m. Genehmigung von Reglementen und Statutenrevisionen
- n. Fusion
- o. Vereinsauflösung

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

² Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

¹ Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

² Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.

³ Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 23

Anträge

¹ Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.

² Anträge müssen beim Präsidium mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

³ Nicht traktandierte Geschäfte können frühestens an der folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

⁴ Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht antragsberechtigt.

Art. 24

Wahlen und Abstimmungen

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlungsleitung wählt und stimmt mit.

² Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

³ Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Stellvertretung ist nicht gestattet.

⁴ Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Riegengründung und Vereinsauflösung, für welche eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig ist, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁵ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 25

Vorstand

¹ Der Vorstand bildet das ausführende Organ des Turnvereins Trubschachen und wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a. Präsidium

b. Vizepräsidium

c. Finanzen

d. Sekretariat

e. Oberturner

f. Vizeoberturner

g. J+S-Coach

h. Materialverwaltung und Fahne

³ Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. Neue Vorstandszusammensetzungen lösen eine Wahl resp. Wiederwahl des Gesamtvorstandes aus.

⁴ Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums und des Oberturners, möglich.

Art. 26

Einberufung und Beschlüsse

¹ Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

² Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

³ Das Präsidium stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid. Es darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

⁴ Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg (per E-Mail) Beschlüsse fassen.

- Art. 27 Aufgaben
- ¹ Der Vorstand wird mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a. Vereinsleitung gemäss den Statuten und Reglementen
 - b. Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse
 - c. Vertretung des Turnvereins Trubschachen nach Aussen
 - d. Längerfristige Vereinsplanung
 - ² Dem Vorstand obliegen überdies sämtliche Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
 - ³ Spezifische Aufgaben der Vorstandsmitglieder und weiterer Funktionen werden in einem Reglement "Pflichtenheft" geregelt.
- Art. 28 Rechte und Pflichten
- ¹ Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben die Finanzen Einzelunterschrift.
 - ² Die Vorstandsmitglieder handeln stets im Vereinsinteresse und erfüllen ihre Pflichten sorgfältig und nehmen diese nach bestem Können wahr.
 - ³ Bei einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, informiert das betroffene Mitglied unverzüglich das Präsidium und bleibt bei Beratung und Beschlussfassung lautlos (Ausstand). Die Stimmenthaltung wird im Protokoll vermerkt.
 - ⁴ Ist das Präsidium betroffen, informiert es die Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf, entscheidet der Vorstand ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds.
 - ⁵ Geschenke, Vorteile oder Zuwendung mit mehr als symbolischem Wert, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, sind unzulässig.
- Art. 29 Revisionsstelle
- ¹ Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - ² Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Finanzbuchhaltung, des Jahresabschlusses und des Finanzberichts.
 - ³ Sie erstatten der Hauptversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Revisorergebnisse und stellen Anträge.
- Art. 30 Kommissionen
- ¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Kommissionen gebildet werden.
 - ² Diese sind gegenüber dem Vorstand zu Rechenschaft verpflichtet.

Verwaltung

- Art. 31 Protokoll
- ¹ Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- Art. 32 Archiv
- ¹ Der Turnverein Trubschachen unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller erhaltenswerten Aktenstücke und Gegenstände.

Finanzen

Art. 33 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 34 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Turnvereins Trubschachen bestehen insbesondere aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c. Gewinnen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- d. Erträgen des Vereinsvermögens
- e. Sponsoring
- f. Subventionen

Art. 35 Ausgaben

¹ Die Ausgaben des Turnvereins Trubschachen bestehen insbesondere aus:

- a. Verbands- und Versicherungsbeiträgen
- b. Wettkampfkosten
- c. Verwaltungskosten
- d. Aufwendungen für Materialanschaffungen

Art. 36 Mitgliederbeitrag

¹ Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

² Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

³ Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- a. Frei- und Ehrenmitglieder
- b. Vorstandsmitglieder
- c. Jugendriegeleiterinnen und Jugendriegeleiter gemäss Jugendriegereglement
- d. Während des Vereinsjahres eintretende Mitglieder

Art. 37 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem ganzen Vermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

³ Eine gegenseitige Haftung zwischen dem Turnverein Trubschachen und den selbständigen Riegen ist ausgeschlossen.

Art. 38 Kassen

¹ Die Kassen der unselbständigen Riegen werden durch den Turnverein Trubschachen geführt, jedoch in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.

² Die Kassen der selbständigen Riegen werden separat und unabhängig geführt.

Schlussbestimmungen

Art. 39 Statutenrevision

¹ Die Änderung einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten muss durch die Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt werden.

- Art. 40 Vereinsaauflösung
¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.
² Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.
- Art. 41 Besondere Fälle
¹ Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 42 Frühere Bestimmungen
¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Januar 2017.
- Art. 43 Inkrafttreten
¹ Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Januar 2026 genehmigt worden und treten per 11. Januar 2026 in Kraft.

Trubschachen, 11. Januar 2026

Turnverein Trubschachen

Präsidium

Sekretariat

.....
Vanessa Bigler

.....
Christine Lehmann

Beilagen

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Anhang 2: Organigramm